

**S a t z u n g**  
über Benutzungsgebühren  
der Gemeinde Bockau

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat am 30.05.1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Eine Benutzungsgebühr ist die geldliche Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Die Leistung der Gemeinde erfolgt somit nicht durch die eigentliche Verwaltung, sondern die Gemeinde stellt im Rahmen der Daseinsvorsorge öffentliche Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung.

(2) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

**§ 2**

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen.

(2) Sie ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

**§ 3**

Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Benutzungsgebühren werden für die Benutzung der Bibliothek, der Leichenhalle und für Straßensperrungen erhoben.

(2) Die Gebühr bemißt sich bei Benutzung der Bibliothek nach der Länge des Benutzungszeitraumes.

Der Jahresgebührensatz beträgt bei

Erwachsenen 10,00 DM  
bei Schülern 5,00 DM.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle beträgt 25,00 DM.

(4) Die Gebühren für Straßensperrungen werden je nach Aufwand erhoben, aber so, daß die Lohnkosten der Gemeindearbeiter gedeckt sind, zuzüglich einer Pauschale von 10,00 DM für Verwaltung und Materialausleih.

#### § 4

##### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 werden in Form von Jahreskarten zu Beginn eines Jahres erhoben. Beginnt oder endet der Benutzungszeitraum während eines Rechnungsjahres, wird die Gebühr anteilig einschließlich des laufenden Quartals erhoben.

(2) Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 3 und 4 werden nach Benutzung durch Heranziehungsbescheide erhoben.

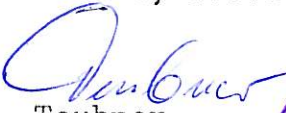
#### § 5

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.02.1991 außer Kraft.

Bockau, 20.06.1995

  
Teubner  
Bürgermeister

